

ten faktischen Konzern oder über die grenzüberschreitende Konzerninsolvenz, bei der sich verwandte Entwicklungslinien abzeichnen. Der Ausgewogenheit der Studie hätte es nicht geschadet, wenigstens einen Exponenten der „Gegenpartei“ mit einem eigenen Beitrag zu Wort kommen zu lassen anstelle einer bruchstückhaften Berücksichtigung oder Vorwegnahme denkbarer Gegenargumente im Zuge der allgemeinen Datenerhebung für den empirischen Teil. Möglicherweise wäre dadurch die *ratio decidendi et procedendi* bei den nationalen wie europäischen Verfolgungsbehörden deutlicher hervorgetreten. Vielleicht war eben dies aber nach dem dem Projekt zugrundeliegenden Untersuchungsauftrag nicht erwünscht.

Das Werk ist stark kartellrechtszentriert. Es ist indessen bereits absehbar, dass sich dem gesamten Fragenkreis mit umwelt- und immissionsrechtlichen Verstößen in unmittelbarer Zukunft weitere Anwendungs- und Bewährungsfelder eröffnen könnten. Als Fazit darf man wohl mit den Autoren festhalten, dass angesichts der Komplexität der Materie eine einfache konzerndimensionale Fortentwicklung der §§ 9, 30, 130 OWiG nicht hinreicht, sondern viel eher ein Anlauf für die Konzeption eines Konzernstrafrechts zu unternehmen sein wird. Der Anstoß dazu ist durch die Schrift jedenfalls gegeben.

Dresden

MICHAEL BECKER

Jung, Stefanie: Die Kapitalverfassung der Societas Privata Europaea (SPE). (Zugl.: Siegen, Univ., Diss., 2012/13.) – Münster: Lit Verlag 2014. XIX, 436 S. (Wirtschaftsrecht und Rechtsmethodik. Bd. 7.)

1. Wissenschaftliche Arbeiten zum europäischen Gesellschaftsrecht sind einem gewissen Risiko ausgesetzt, von der letztendlichen Entwicklung der Rechtssetzung überholt zu werden. Im Gesetzgebungsprozess verdrängen nationale Partikularinteressen vielfach die Orientierung am übergeordneten europäischen Gemeinwohl. Einem solchen Schicksal ist kürzlich die *Societas Privata Europaea* (SPE) erlegen,¹ nachdem kein Kompromiss zum strittigen Punkt der Arbeitnehmermitbestimmung gefunden werden konnte. Trotz großer Unterstützung aus der Wirtschaft scheiterte die erforderliche einstimmige Annahme des entsprechenden Status durch die Mitgliedstaaten. Die EU-Kommission beschloss daraufhin, den SPE-Vorschlag zurückzuziehen, und kündigte an, stattdessen eine alternative Maßnahme vorzuschlagen, mit der zumindest einige der im SPE-Vorschlag behandelten Probleme gelöst werden sollen. Diese Vorgehensweise mündete sodann in den neuesten Kommissionsvorschlag zur Einmann-Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*Societas Unius Personae* – SUP), mittels dem ein unionseinheitlicher Rechtsrahmen für transnational tätige kleine und mittlere Unternehmen (KMU) geschaffen werden soll.² Trotz dieser rechtspolitischen Neuausrichtung, deren Ausgang alles andere als sicher er-

¹ Vgl. Anhang zur Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 2.10.2013, COM(2013) 685 final, S. 10.

² Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Gesell-

scheint, bleibt die gut recherchierte Arbeit von *Stefanie Jung* erkenntnisfördernd, da sie eine Brückenfunktion zum besseren Verständnis – auch unter rechtshistorischen Gesichtspunkten – der SUP erfüllen kann.

2. Im ersten und zweiten Teil der Dissertation (S. 11–23 und 23–53) beschäftigt sich *Jung* ausgiebig mit der Entwicklung der Kapitalverfassung in der Entstehungsgeschichte des Verordnungsentwurfs.³ Mit Bezug auf die einzelnen Untersuchungspunkte wird dabei immer eine interessante Gegenüberstellung zwischen dem Kommissionsentwurf und dem ungarischen Präsidenschaftsentwurf vorgenommen. Es kommen somit die „Spannungen“ im Gesetzgebungsverfahren klar zum Ausdruck, welche zu einer in der kontinental-europäischen Tradition stehenden starren Kapitalverfassung und folglich einem gläubigerfreundlichen Kapitalschutzsystem führten.

3. Der Kern der Arbeit findet sich in den Teilen 3 bis 5. In Teil 3 (53–137) wird das Zusammenspiel der einzelnen Regelungsschichten (Verordnung, Satzung und nationales Recht) beleuchtet, um somit erstmals das Normanwendungsregime der SPE-Verordnung zu definieren. In diesem Zusammenhang besonders gut herausgearbeitet, auch mit Blick auf die Verordnung zur *Societas Europaea*,⁴ ist die für die Innenorganisation der SPE fundamentale Unterscheidung zwischen „Muss-Satzungsbestimmungen“, „Kann-Satzungsbestimmungen“, „Abändernde-Satzungsbestimmungen“ und „Weitere-Satzungsbestimmungen“ (71 ff.).

In Teil 4 (137–373) wird sodann das zentrale Thema der Kapitalverfassung der SPE in all seine Detailaspekte zerlegt. Eingehend befasst sich *Jung* mit den Regeln der Kapitalaufbringung und -erhaltung. Während in Bezug auf die Kapitalaufbringung die Vorschriften der SPE-VO von den entsprechenden nationalen Bestimmungen der führenden Rechtsordnungen nur geringfügig abweichen, findet man in Bezug auf die Kapitalerhaltung tiefgreifende Abweichungen. Aus diesem Grund beschäftigt sich die Arbeit ausgiebig mit den Fundamenten des Kapitalerhaltungssystems und analysiert dementsprechend den Begriff der Ausschüttung (Art. 2(1) lit. c SPE-VO) und anschließend die von der SPE-VO vorgesehenen Ausschüttungssperren (Art. 21 SPE-VO: Bilanztest und *earned surplus test*). *Jung* beschäftigt sich hingegen nur marginal mit der Frage, ob die SPE-VO einen effizienten Gläubigerschutz sicherstellt oder nicht.⁵ Allgemein vermisst man in diesem Abschnitt der Arbeit die kritische Betrachtung der im US-amerikanischen Gesellschaftsrecht gängigen *distribution tests*, insbesondere hinsichtlich der eröffneten Opt-in-Option für die einzelnen nationalen Gesetzgeber, vor jeder Ausschüttung einen Solvenztest (*solvency test*) zu verlangen.

4. Besonders wertvoll resultiert die Behandlung verschiedener Problemstel-

schaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter vom 9.4.2014, COM(2014) 212.

³ Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Statut der Europäischen Privatgesellschaft vom 25.6.2008, KOM(2008) 396 endgültig.

⁴ Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8.10.2001, ABl. 2001 L 294/1.

⁵ Vgl. dazu aber *Stefanie Steiner*, *Societas Privata Europaea: Perspektiven einer neuen supranationalen Rechtsform* (2009).

lungen im Bereich der Kapitalaufbringung und -erhaltung (284ff.). Es werden dort einige „Klassiker“ des Gesellschaftsrechts (wie z.B. die Tatbestände der materiellen Unterkapitalisierung, der eigenkapitalersetzenden Gesellschafterdarlehen und der verdeckten Sacheinlagen) aufgerollt und im Licht der SE-Verordnung erörtert, auch wenn manchmal die Hinweise zu den Leitentscheidungen der obersten Gerichte und dem herrschenden Schrifttum nicht absolut vollständig recherchiert wurden.

Hamburg

PETER AGSTNER

Schlawien, Philipp: Europäische Privatgesellschaft und englische Limited. Rechtsvergleichende Untersuchung der Satzungsfreiheit der Gesellschafter im Innenverhältnis. (Zugl.: Würzburg, Univ., Diss., 2013.) – Hamburg: Kovač 2014. 247 S. (Schriften zum Handels- und Gesellschaftsrecht. 165.)

I. Der Autor des zu besprechenden Werkes vergleicht in seiner von *Christoph Teichmann* betreuten Dissertation die Satzungsfreiheit im Innenverhältnis von europäischer Privatgesellschaft (*Societas Privata Europaea* – SPE) und englischer Limited und arbeitet einzelne Unterschiede und Gemeinsamkeiten heraus. Dabei steht die Frage im Vordergrund, welche Sachgegenstände in der Satzung geregelt werden müssen und können. Seltener wird behandelt, inwieweit konkrete Satzungsregelungen inhaltlich unzulässig sind. Im Rahmen seiner Arbeit stellt *Schlawien* insbesondere Regelungsauftrag in der SPE und Mustersatzung in der Limited als übergreifende Normierungskonzepte gegenüber. Zudem konfrontiert er in einzelnen Bereichen den Entwurf der Europäischen Kommission zur Verordnung über das Statut einer SPE¹ mit dem eingehend überarbeiteten Kompromissvorschlag des Rats der Europäischen Union zur Verordnung über das Statut einer SPE,² um dann jeweils selbst Stellung zu beziehen.

Die SPE sollte ursprünglich am 1. Juli 2010 als europäische Rechtsform für kleinere und mittlere Unternehmen geschaffen werden.³ Das Vorhaben wurde allerdings aufgegeben. Der praktische Nutzen spezieller Erkenntnisse zur SPE ist deswegen fragwürdig, insbesondere kann *Schlawiens* Arbeit nicht „als Leitfaden im Rahmen der Gründung einer SPE Unternehmern Hilfe leisten“⁴. Auch der praktische Nutzen von speziellen Erkenntnissen zur Limited ist in Deutschland begrenzt. Zwar erfreute sich die Limited hierzulande wachsender Beliebtheit.⁵ Der deutsche Gesetzgeber reagierte aber und schuf 2008 mit der Unternehmergesellschaft eine deutsche Alternative zur Limited.⁶ Diese wurde von der Praxis gut angenommen, derzeit gibt es bereits mehr als 100.000 Unterneh-

¹ Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Statut der Europäischen Privatgesellschaft, KOM(2008) 396 endg.

² Rat der Europäischen Union, 16115/09 ADD 1, DRS 71, SOC 711.

³ KOM(2008) 396 endg., Art. 48.

⁴ Dies war allerdings ein erklärtes Ziel von *Schlawien*, siehe S. 39.

⁵ *Antonio Miras*, Die neue Unternehmergesellschaft (2011) 34f.

⁶ Vgl. *Christoph Schärtl*, Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) – innovatives Konzept oder „typischer Kompromiss“?, GmbHR 2007, R.305.

